Unter den antiseptischen Arzneimitteln sei die Salicylsäure so gut wie ganz entbehrlich und nur für Ausspülungen der Harnblase schwer zu ersetzen. Im Uebrigen könne mit Lösungen von Karbolsäure und von Sublimat überall mindestens dasselbe erreicht werden. Entbehrlich sei ferner die essigsaure Thonerde und auch Jodoform könne unter den obwaltenden Verhältnissen entbehrt werden, jedenfalls aber nur in sehr kleinen Mengen Anwendung finden.

Die Königl. Regierung wolle Sorge tragen, dass dem Vorstehendem entsprechend, in den betreffenden Anstalten des dortigen Bezirkes verfahren werde.

12. Gewerbliche Anlagen.

1) Prüfung der Projektstücke seitens der Medizinalbeamten bei gewerblichen Anlagen. (Reg.-Verf. vom 15. Febr. 1871.)

Bezüglich der gemäss §§ 32 und 35 der Instruktion zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorgesehenen Mitwirkung der Medizinalbeamten bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen finden wir uns veranlasst, zur Nachachtung darauf aufmerksam zu machen, dass der Regel nach die erforderliche Prüfung der Projektstücke auf der Vorlage selbst zu bescheinigen ist.

Die auf das Unternehmen bezüglichen sanitätspolizeilichen Anträge oder Vorschläge sind gleichzeitig mit dem Revisionsvermerk in bestimmter, präziser Form auf der Vorlage zu notiren. Eines besonderen Berichtes oder Gutachtens bedarf es in der Regel nicht und sind namentlich alle nicht streng zur Sache gehörigen Erörterungen und Auseinandersetzungen für gewöhnlich zu vermeiden.

Erscheint jedoch in wichtigeren, namentlich streitigen Fällen und ebenso bei neuen Fabrikationsmethoden u. s. w. eine eingehendere Berichterstattung zweckmässig oder erforderlich, so ist dieselbe besonders beizufügen und in dem auf der Vorlage zu notirenden Revisionsvermerk darauf zu verweisen.

Mit Kosten verbundene Ortsbesichtigungen bedürfen zuvor des Einverständnisses und des Auftrages der requirirenden Behörde. — Auf blossen Antrag der Betheiligten haben die Medizinalbeamten innerhalb ihres eigenen Verwaltungsbezirkes sich mit derartigen Angelegenheiten nicht zu befassen.

Werden dieselben ausserhalb ihrer Kreise von Interessenten als Sachverständige oder zu Begutachtungen aufgefordert, so haben sie stets im Auge zu behalten, dass sie dann lediglich als Privatpersonen fungiren.

2) Zusammenstellung der Vorschriften über die zum Schutze der Fabrikarbeiter gegen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit derselben in den verschiedenen Fabriken zu treffenden Vorkehrungen. (Reg.-Verf. vom 31. Mai 1872.)

Zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit bestimmt § 107 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wörtlich Folgendes:

> „Jeder Gewerbeunternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der § 148 Nr. 10 a. a. O. bedroht Denjenigen mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn. und im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen: „der der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 107 entgegen handelt".

Da hiernach jeder gewerbliche Betrieb und jede gewerbliche Anlage, mögen dieselben zu den im § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gehören oder der landespolizeilichen Genehmigung nicht unterliegen, oder mag endlich bei Ertheilung der landespolizeilichen Konzession ihrer Errichtung verabsäumt worden sein, die bezüglichen Anordnungen zu treffen, nach der Absicht des Gesetzes mit denjenigen Einrichtungen auszustatten ist, welche erfahrungsmässig und nach dem jeweiligen Stande der Technik für den fraglichen Gewerbebetrieb zur Sicherung der dabei beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit als bewährt und ausführbar anzusehen sind, so kommt es zur Erreichung des Zweckes jener gesetzlichen Bestimmung nur darauf an, dieselbe sorgfältig und konsequent zu handhaben.

Die Ortspolizeibehörden sind zwar der Natur der Sache nach vornehmlich und in erster Linie hierzu berufen; dieselben würden jedoch ausser Stande sein, ihren bezüglichen Verpflichtungen zu genügen, wenn nicht alle diejenigen Beamten, die von den Zuständen in den Fabriken Kenntniss zu nehmen Gelegenheit haben, ihr besonderes Augenmerk darauf richteten, dass es an jenen oben erwähnten Einrichtungen zur Sicherung der darin beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit in keiner Fabrik fehle und ihre etwaigen Wahrnehmungen über den Mangel derartiger Einrichtungen zur Kenntniss der Ortspolizeibehörde brächten.

Wir nehmen daher die Mitwirkung aller derjenigen Beamten, an welche diese Cirkularverfügung ergeht, in dieser Richtung in Anspruch und veranlassen dieselben, jede von Amtswegen oder ohne besonderen Auftrag sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen, um zu ermitteln, ob in den von ihnen besuchten Fabriken in genügender Weise Vorkehrung zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der in denselben beschäftigten Arbeiter getroffen ist, und wenn dies nicht der Fall ist, hiervon der Ortspolizeibehörde zur Abhülfe Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ihrerseits haben, sobald ihnen die bezüglichen Mittheilungen, resp. seitens der ihnen vorgesetzten Herren Landräthe die bezüglichen Anweisungen zugehen, an die betheiligten Fabrikbesitzer die Aufforderung zu richten, die als nothwendig befundenen Einrichtungen binnen einer angemessenen Frist in der Fabrik zu treffen, widrigenfalls auf Grund des § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung die Zuwiderhandlung zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden würde. Wird die fragliche Aufforderung, welche in jedem derartigen Falle nothwendig allen weiteren Schritten vorausgehen muss und daher nie zu versäumen ist, von dem betreffenden Fabrikbesitzer unbeachtet gelassen, so ist dem Gerichte sofort davon Anzeige zu erstatten mit dem Antrage auf Bestrafung des Kontravenienten.

Was das Maass derjenigen Anforderungen anbelangt, die nach der bezeichneten Richtung hin an die Fabrikbesitzer gestellt werden können, so sind die in dem anliegenden Verzeichnisse zusammengestellten ministeriellen und diesseitigen Verfügungen und Polizeiverordnungen zunächst zum Anhalte zu nehmen. Sollten dieselben im einzelnen Falle indessen nicht als ausreichend angesehen werden können, weil der betreffende Fabrikbetrieb in ihnen entweder gar keine Berücksichtigung gefunden oder die inzwischen fortgeschrittene Technik die Zulässigkeit umfangreicherer und zweckmässigerer Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, als in ihnen vorgeschrieben, er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben hat, so können auch derartige Vorkehrungen entweder ohne Weiteres von der Ortspolizeibehörde den Fabrikherren als solche bezeichnet werden, die von ihnen bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung in den Fabriken herzurichten sind, oder aber es bleibt unsere Entscheidung darüber einzuholen, ob diese oder welche andere Einrichtungen in den Fabriken zu treffen sein werden, um den mehrfach gedachten Zweck zu erreichen.

Schliesslich bemerken wir noch, dass die Herren Baubeamten sowohl, als die Herren Kreisphysiker bei Abgabe ihrer Gutachten zu den zu unserer Genehmigung einzureichenden Konzessionsverhandlungen nach wie vor darauf zu achten haben, ob für genügende Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter in der zu errichtenden Anlage nach Ausweis der Beschreibung, resp. der Projektstücke Sorge getragen ist und dass, wenn dies nicht der Fall, in den abzugebenden Gutachten die als erforderlich befundenen Einrichtungen hervorzuheben sind.

Zusammenstellung

der Vorschriften über die zum Schutze der Fabrikarbeiter gegen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit derselben in den verschiedenen Fabriken zu treffenden Vorkehrungen.

I. Lustfeuerwerkerei. (Amtsbl.-Bekanntm. vom 21. Mai 1847 S. 280.)

II. Pulverfabriken. (1. Reskript des Ministers des Innern vom 14. Sept. 1846, Min.-Bl. S. 202; 2. Verf. an die Kreisbaubeamten vom 18. Juni 1856.)

III. Fabriken von Nitroglycerin und ähnlichen leicht entzündlichen Stoffen. (Amtsbl.-Bekanntm. vom 11. Dez. 1868.)

IV. Gasbereitungsanstalten. (Reskript des Handelsministers vom 10. März 1856, durch Cirk.-Verf. der Königl. Regierung vom 25. März 1856 den Kreisbaubeamten mitgetheilt; Cirk.-Verf. der Königl. Regierung vom 31. März 1866 an sämmtliche Kreisbaubeamten.)

V. Chemische Fabriken aller Art. (Cirk.-Verf. der Königl. Regierung vom 8. Okt. 1855, an die Landräthe erlassen auf Grund des Reskripts des Handelsministers vom 23. Sept. 1855, Min.-Bl. S. 188.)

VI. Fabriken zum Rösten der Nickelspeise. (Reskript des Handelsministers vom 30. Sept. 1857, Min.-Bl. S. 177.)

VII. Anilinfarbenfabriken. (Reskript des Handelsministers vom 10. Juni 1865, Min.-Bl. S. 158, durch Verfügung vom 22. Juni 1865 den Oberbürgermeistern zu Barmen, Elberfeld und Crefeld mitgetheilt.)

VIII. Gerbereien, Verwendung des Gaskalkes in denselben. (Cirk.-Reskript des Handelsministers vom 9. Juli 1856, Min.-Bl. S. 212, den Kreisbaubeamten durch Verfügung vom 28. Juli 1856 mitgetheilt.)

IX. Zündwaarenfabriken. (1. Cirk.-Reskript der Minister für Handel etc. und geistl. etc. Angelegenheiten vom 29. Okt. 1857, A.-Bl. S. 789; 2. Cirk.-Reskript der Minister für Handel etc. und geistl. etc. Angelegenheiten vom 19. Jan. 1872, Min.-Bl. S. 56.)

X. Fabriken mit durch Wasser- oder Dampfkraft getriebenen umgehenden Maschinentheilen. (Bezirkspol.-Verordn. vom 30. Dez. 1864, A.-Bl. S. 54.)

XI. Dampfkesselanlagen. (Gesetz vom 29. Mai 1871, R.-G.-Bl. S. 122.)

XII. Wollspinnereien. (1. Bezirkspol.-Verordn. vom 3. Juli 1843, A.-Bl. S. 296; 2. Bezirkspol.-Verordn. vom 31. Okt. 1862, A.-Bl. S. 469.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Anzeige der in Fabriken vorkommenden Unglücksfälle.
(Pol.-Verordn. vom 12. März 1874.)

Die Erfahrung, dass Unfälle in Fabriken, welche den Tod oder schwere körperliche Beschädigungen der darin beschäftigten Personen zur Folge haben, bisweilen derartig verspätet zur Kenntniss der kompetenten Behörden gelangen, dass eine gründliche amtliche Untersuchung über den Hergang und die Ursache des Unglücks durch den Verlauf der Zeit vereitelt oder doch erschwert wird, veranlasst uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirks zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Jeder Fabrikinhaber ist verpflichtet, jeden in seiner Fabrik vorgekommenen Unglücksfall, wodurch ein Mensch getödtet oder körperlich der Art beschädigt wird, dass eine mindestens siebentägige Arbeitsunfähigkeit die Folge davon ist, sofort und jedenfalls innerhalb 48 Stunden entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Nichtbeachtung dieser Vorschrift (§ 1) wird an dem Fabrikinhaber mit Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern oder entsprechender Haft bestraft.

4) Schutz der Arbeiter in Fabriken. (Pol.-Verordn. vom 13. Okt. 1874.)

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, auf Grund des § 107 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auch für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nicht der besonderen Konzessionspflicht der §§ 16 ff. l. c. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Herstellung gesunder und gefahrloser Arbeitsräume, sowie aller derjenigen Einrichtungen zu erfüllen sind, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, wird auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1856 hierdurch für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer einen Neubau oder die Umänderung eines bestehenden Gebäudes ausführt, um darin eine der nachstehend in § 3 bezeichneten gewerblichen Anlagen zu betreiben, hat mit dem Antrage auf Ertheilung des Baukonsenses der Ortspolizeibehörde eine Zeichnung und Beschreibung einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

a) die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes;
b) die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Grösse und Bestimmung der von den Arbeitern benutzten Räume;
c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung;
d) die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;
e) die aufzustellenden Maschinen.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung hat der Gewerbetreibende, welcher, ohne eines Baukonsenses zu bedürfen, seine Betriebsstätte in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet.

§ 3. Die vorbezeichneten Bestimmungen finden — unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung für die eigentlich konzessionspflichtigen Anlagen — Anwendung:

a) bei jedem Gewerbebetrieb, in welchem mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden;
b) bei allen gewerblichen Anlagen, zu deren Betrieb Maschinen benutzt werden, die durch elementare Kraft bewegt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

5) Anweisung, betr. die in gewerblichen Anlagen und Fabriken zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu treffenden Einrichtungen. (Pol.-Verordn. vom 13. Okt. 1874.)

Nachdem wir durch Pol.-Verordn. vom heutigen Tage, I. III. 5654, angeordnet haben, dass bei Errichtung und Veränderung auch aller derjenigen gewerblichen Anlagen und Fabriken, welche der besonderen Konzessionspflicht gemäss § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen, seitens der Unternehmer bei Nachsuchung der Bauerlaubniss den Ortsbehörden gleichzeitig alle diejenigen Nachweise geliefert werden müssen, nach denen festgestellt werden kann, ob und welche Einrichtungen mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit getroffen und event. noch herzustellen sind, nehmen wir Veranlassung, nachstehend die wesentlichen Gesichtspunkte und Normen zusammenzustellen, welche von den Ortsbehörden bei Prüfung der Vorlagen ins Auge zu fassen sind und deren Durchführung denselben hiermit zur Pflicht gemacht wird.

Dieselben erstrecken sich zunächst auf die Beschaffung gesunder Arbeitsräume, sowie einiger anderen, zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen, während die betreffs der aufzustellenden Maschinen zu machenden Anforderungen bis auf Weiteres nach den darüber bereits bestehenden Vorschriften zu bemessen sind und ferneren speziellen Verordnungen vorbehalten bleiben.

Indem wir ausdrücklich anerkennen, dass seitens mancher Industrieller bereits seit Jahren in rühmlicher und erfolgreicher Weise aus eigenem Antriebe vortreffliche, gesunde Arbeitsräume hergestellt, sowie alle diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich erscheinen, werden doch andererseits auch nicht wenige gewerbliche Anlagen und Fabriken errichtet, bei denen sowohl durch die ungenügende Beschaffenheit der Arbeitsräume, wie durch ungeeignete Anlage resp. gänzlichen Mangel der erforderlichen Einrichtungen der Gesundheit der Arbeiter erhebliche Gefahren und Nachtheile erwachsen. In nicht wenigen dieser Fälle liegt die Ursache lediglich in der Unkenntniss der einschlägigen Verhältnisse; ausserdem findet aber nicht selten eine übelangebrachte, nicht zu rechtfertigende Sparsamkeit, sowie in einzelnen Fällen eine völlige Rücksichtslosigkeit gegen das Wohl der Arbeiter statt und hiergegen haben die Behörden gemäss der in § 107 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung mit Nachdruck einzuschreiten.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche sich bei der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der Gewerbebetriebe und der Betriebsstätten dem Erlass allgemeiner Vorschriften entgegenstellen und beschränken uns deshalb zunächst darauf, diejenigen Gesichtspunkte und Normen vorzuschreiben, welche den Behörden zur Richtschnur dienen sollen und auf Grund welcher in den einzelnen Fällen zu verfahren ist. In besonderen Fällen werden geeignete Sachverständige, namentlich auch die Sanitätskommissionen zu Rathe zu ziehen oder die Vorschläge der zuständigen Bau- und Medizinalbeamten in geeigneter Weise einzuholen sein. Unsererseits werden wir fortfahren, die Behörden auf besonders erprobte Einrichtungen und dergl. aufmerksam zu machen oder je nach Umständen für einzelne Industriezweige besondere Anordnungen zu treffen, wie wir den Ersteren auch anheimgeben, sofern in besonderen Fällen über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu stellenden Anforderungen resp. die zu treffenden Einrichtungen Zweifel oder Bedenken obwalten, sich behufs Entscheidung an uns zu wenden.

Wenn auch für manche Industriezweige, wie z. B. für die metallurgische Grossindustrie, die Färbereien u. dgl., wo die Arbeiten vorwiegend in grossen Räumen und Hallen, oder in der Nähe grösserer Feuerungsanlagen stattfinden, die nachstehenden Bestimmungen betreffs der Arbeitsräume kaum in Betracht kommen können, so dürfte dennoch keine gewerbliche Anlage existiren, welcher die Behörden nicht nach der einen oder anderen Richtung bezüglich des Schutzes der Arbeiter ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hätten.

Auch bei den bereits bestehenden gewerblichen Anlagen und Fabriken ist, sofern dieselben den Anforderungen nicht genügen, thunlichst auf eine Aenderung nach Massgabe der untenstehenden Bestimmungen hinzuwirken; bei wirklich erheblichen Uebelständen, so z. B. bei Benutzung offenbar gesundheitsschädlicher Arbeitsräume, Ueberfüllung derselben, Verpestung durch üble Ausdünstungen und dergl., sind die zur Beseitigung erforderlichen Einrichtungen anzuordnen und deren Ausführung auf Grund des in der Gewerbeordnung festgesetzten Strafverfahrens herbeizuführen.

Wir erwarten, dass die Ortsbehörden dieser für das Leben und die Gesundheit eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung des hiesigen industriellen Bezirkes so wichtigen Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, sich mit den Einrichtungen und dem Betriebe der in ihrem Bezirke befindlichen gewerblichen Anlagen und Fabriken genau bekannt machen, und sich durch öftere Revisionen unter Zuziehung Sachkundiger von den vorhandenen Zuständen Kenntniss verschaffen.

Nicht minder erwarten wir, dass auch die Kreisbau- und Medizinalbeamten den Einrichtungen der gewerblichen Anlagen und Fabriken ihres Kreises eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die Behörden auf zu ihrer Kenntniss gelangende Uebelstände in angemessener Weise aufmerksam machen und denselben bei Requisitionen mit geeigneten Vorschlägen zur Hand gehen.

Der Fabrikinspektor ist von uns angewiesen, über die bei seinen Revisionen vorgefundenen Mängel und Uebelstände sich mit den Unternehmern resp. den Ortsbehörden zu benehmen, im Wege der Belehrung auf deren Beseitigung hinzuwirken, gleichzeitig aber auch uns spezielle Mittheilung zu machen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Endlich werden wir auch noch Veranlassung nehmen, durch einen aus den Mitgliedern unseres Collegii zu ernennenden Kommissar uns von den Einrichtungen und Zuständen der Fabriken direkte Kenntniss zu verschaffen und je nach Umständen das Erforderliche veranlassen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden eine vorzugsweise Berücksichtigung bei folgenden Fabrikanlagen:

1. Tabak- und Cigarrenfabriken;
2. Mechanische Spinnereien und Webereien für Baumwolle, Seide, Wolle, Flachs und Hanf;
3. Kattun-, Seide-, Wollendruckereien;
4. Färbereien aller Art;
5. Flachszubereitungsanstalten (Schwingereien, Hecheleien);
6. Wattenfabriken;
7. Sengereien und Appreturanstalten;
8. Wollwäschereien;
9. Farbwaarenfabriken, soweit dieselben nicht zu den chemischen Fabriken gehören;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. Mechanische Werkstätten, Maschinen- und Metallwaarenfabriken;
11. Schleifereien;
12. Glas-, Porzellan-, Fayence-, und Thonwaarenfabriken;
13. Kautschuck-, Guttapercha- und Lichterfabriken;
14. Papier- und Pergamentfabriken;
15. Buchdruckereien, Kartonnage-, Buntpapier- und Tapetenfabriken;
16. Spiegelfabriken;
17. Zuckersiedereien;
18. Kurzwaaren- und Posamentirwaarenfabriken.

I. Gewerbliche Anlagen und Fabriken, in welchen eine grössere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder in denen leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, sind mit Treppen von Stein oder Eisen zu versehen. Zu den Arbeitsräumen in den oberen Stockwerken solcher Anlagen müssen wenigstens zwei Treppen führen, welche in einem von feuerfesten Mauern umgebenen Raume anzulegen sind.

II. Die Arbeitsräume müssen trocken, der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter entsprechend geräumig und hinlänglich mit Licht und Luft versehen sein.

III. Die Höhe der Arbeitsräume darf in der Regel nicht unter 3,5 *m* betragen und es wird überall da, wo eine erheblichere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder wo sich bei der Arbeit Staub, üble Ausdünstungen u. dgl. entwickeln, von vornherein auf eine Höhe von 4 *m* zu halten sein. Für grosse Arbeitssäle, z. B. in Spinnereien, Webereien, Druckereien u. s. w., wird je nach Umständen eine lichte Höhe bis zu 5 *m* und mehr gefordert werden müssen.

Die Arbeitsräume müssen jedem in denselben beschäftigten Arbeiter mindestens 5 *cbm* Luftraum gewähren.

IV. Alle Arbeitsräume sind mit einer ausreichenden Zahl gehörig grosser Fenster zu versehen. Ueberall da, wo feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe bei Licht verarbeitet werden, ist in den oberen Stockwerken eine genügende Anzahl Fenster so einzurichten, dass sie mit Leichtigkeit geöffnet werden können, um den Ein- und Austritt eines Menschen zu gestatten.

V. Behufs Abführung des in den Arbeitsräumen sich ansammelnden Staubes, übler Dünste und der verdorbenen Luft, sowie behufs der erforderlichen Lufterneuerung sind in denselben ausreichende und zweckentsprechende Ventilationsvorrichtungen — stellbare Fenstervorrichtungen, Luftzüge und Luftkamine, Dachreiter u. s. w. — anzubringen. Räume, in welchen eine grössere Anzahl Arbeiter beschäftigt wird, oder in welchen sich bei der Arbeit bedeutendere Mengen Staub, üble Ausdünstungen, Gase und dergl. entwickeln, erfordern in der Regel die Einrichtung einer wirksamen künstlichen Ventilation. Dieselbe wird auch überall da angebracht werden müssen, wo erfahrungsgemäss die Temperatur in den Arbeitsräumen schon bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen 17—18° R. zu überschreiten pflegt, was z. B. in grösseren Spinn- und Websälen in der Regel der Fall ist.

Die Wahl des Ventilationssystems richtet sich je nach der Art des Gewerbebetriebes, der Beschaffenheit und Grösse der Räume, der Heizmethode u. s. w., und können deshalb allgemeine Vorschriften nicht gegeben werden. Es bestehen aber bereits in manchen Fabriken derjenigen Industriezweige, bei welchen die Anlage künstlicher Ventilationsvorrichtungen erforderlich ist, recht zweckentsprechende und nachahmungswerthe Einrichtungen, worüber unser Fabrikinspektor Auskunft zu geben angewiesen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Arbeitsräumen, in denen sich erfahrungsgemäss in Folge des Betriebes eine schädliche Trockenheit der Luft entwickelt, wie z. B. in manchen Spinnsälen, ist in geeigneter Weise für Herstellung einer angemessenen Luftfeuchtigkeit Sorge zu tragen.

VI. Die Lagerräume für leicht brennbare Materialien dürfen nur zur Seite und nicht unter den Arbeitsräumen angelegt werden und sind ausserdem durch Brandmauern gehörig abzuschliessen.

VII. Ebenso sind die Räume und Gelasse, welche zur Lagerung oder Aufbewahrung faulender oder schädliche Ausdünstungen verbreitender Stoffe dienen, von den Arbeitsräumen thunlichst zu trennen.

VIII. Sofern sich bei einem Gewerbebetriebe oder in einer Fabrik flüssige Betriebsabgänge bilden, welche durch faulende Stoffe verunreinigt sind oder gesundheitsschädliche Beimischungen — z. B. Säuren, Laugen, Metallsalze u. s. w. — enthalten, ist für eine angemessene Abführung derselben aus den Fabriklokalen mittelst dichter Rinnen oder Rohrleitungen Sorge zu tragen. Sollen diese Flüssigkeiten in Senkbrunnen geleitet werden, so ist, sofern diese Art der Beseitigung in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse überhaupt statthaft ist, darauf zu halten, dass die Senkbrunnen isolirt und verschlossen, namentlich aber von den Trinkbrunnen gehörig entfernt angelegt werden.

IX. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muss mit einer ausreichenden Zahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein, und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so dass in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, ist unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in verhältnissmässig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, dass die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

X. In allen grösseren Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Theil der Kleider abzulegen oder besondere Arbeitskleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden; ganz besonders ist hierauf zu halten, wenn auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherem Maasse dem Staub oder Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschvorrichtungen versehen sein.

XI. Können in grösseren Fabriken die Arbeiter während der Mittagsstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die sub X erwähnten Räume können bei angemessener Grösse und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

Ein gesundes Trinkwasser muss in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen.

XII. Wo neben den Arbeitern auch Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ist darauf zu halten, dass die Geschlechter während der Arbeit thunlichst getrennt sind. In grossen gemeinsamen Arbeitssälen — Spinn- und Websäle — ist darauf zu halten, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen in gesonderten Abtheilungen angestellt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. Sofern in Fabriken die Arbeiterinnen wegen der in den Arbeitsräumen herrschenden Wärme oder in Folge der speziellen Betriebsart die Oberkleider abzulegen genöthigt sind, sind dieselben mit anschliessenden, bis an den Hals reichenden Arbeitsschürzen zu versehen. Wo gleichzeitig auch Arbeiter in denselben Arbeitsräumen beschäftigt sind, haben dieselben ebenfalls Arbeitsschürzen zu tragen.

XIV. Betreffs der für die Arbeiter im gesundheitlichen Interesse erforderlichen Ruhepausen empfiehlt sich der Erlass allgemeiner Bestimmungen nicht. In den meisten gewerblichen Anlagen und Fabriken sind diese Verhältnisse bereits in ausreichender Weise geregelt und bei einigen Industriezweigen ist die Anordnung bestimmt einzuhaltender Pausen wegen der während des Betriebes sich von selbst ergebenden Unterbrechungen ganz unthunlich.

Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, dass bei 12-stündiger Arbeitsdauer eine Mittagsfreistunde und Nachmittags eine $^1/_2$-stündige Ruhepause gewährt wird; wo die Arbeit bereits Morgens um 6 oder 5 Uhr beginnt, ist in der Regel auch Vormittags eine $^1/_4$—$^1/_2$-stündige Ruhepause erforderlich. Wird die Mittagsfreistunde auf die Dauer von $1^1/_2$ Stunden ausgedehnt, so erscheint eine Verkürzung resp. das Ausfallen der sonstigen Pausen zulässig. Wo erfahrungsgemäss die in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen nicht genügend sind oder in Anbetracht der besonderen Art des Fabrikbetriebes sich als nachtheilig herausgestellt haben, ist durch Lokalverordnung das Erforderliche anzuordnen.

Die für die jugendlichen Arbeiter in § 129 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 betreffs der Freistunden und Pausen gegebenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

XV. Gehören zu einer Fabrik besondere Arbeiterkasernen behufs Unterbringung unverheiratheter oder nicht am Ort wohnender Arbeiter, so ist der Unternehmer gehalten, für ausreichende und gesunde Schlaf- resp. Wohnräume, gehörige Lagerstätten und Handhabung der erforderlichen Ordnung, Reinlichkeit und Aufsicht Sorge zu tragen. Sollen die Kasernen auch zur Unterbringung von Arbeiterinnen dienen, so sind die von Letzteren benutzten Räume mit besonderem Eingang zu versehen.

Für jede derartige Kaserne ist eine von der Ortsbehörde zu genehmigende Hausordnung zu entwerfen, in den Wohn- und Schlafräumen anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt einzuhändigen. Der Hausvater oder Aufseher ist für die Befolgung verantwortlich zu machen.

6) Schutzvorrichtungen in Schleifereien. (Bez.-Pol.-Verordn. vom 7. Juli 1875.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Beseitigung der Gefahren, welche den Arbeitern beim trocknen Schleifen der Metallwaaren durch Einathmung des Schleifstaubes erwachsen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes:

§ 1. Beim Schleifen der Metallwaaren müssen alle zum Trockenschleifen dienenden Steine, sowie die zum Bürsten dienenden Scheiben während der Arbeit mit einem geeigneten Ventilationsapparat versehen sein, welcher das Eindringen des bei der Arbeit entstehenden Schleifstaubes in den Arbeitsraum verhindert und denselben mittelst eines besonderen Ableitungsrohres oder Kanales ins Freie schafft.

§ 2. Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Steine und Scheiben ist nur dann gestattet, wenn der vorgeschriebene Ventilator in einer die Staubabführung sichernden Weise in Thätigkeit gesetzt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 3. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind die zum trockenen Schleifen der Schwerter bestimmten Steine.

Dahingegen muss jeder Arbeitsraum, in welchem Schwerter trocken geschliffen werden, mit einem auf den ganzen Raum kräftig wirkenden Ventilator versehen sein, welcher den beim Schleifen in den Arbeitsraum eindringenden Staub ansaugt und nach Aussen führt.

Das Schleifen in diesen Arbeitsräumen ist nur gestattet, wenn der Ventilator zuvor in Thätigkeit gesetzt ist.

§ 4. Vorstehende Verordnung tritt, wo die vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden, mit dem 1. Sept. d. J. in Kraft.

Zur Ausführung der in §§ 1 und 3 angeordneten Einrichtungen ist Frist bis zum 31. Dez. d. J. gestattet.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung finden, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnissmässiger Haft bestraft und trifft diese Strafe sowohl den Besitzer des Schleifapparates wie den Arbeiter.

§ 6. Die Entscheidung darüber, ob die getroffenen Ventilationseinrichtungen als zweckentsprechend und ausreichend zu erachten, steht der Ortspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an die unterzeichnete Regierung zu.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk sich Metallschleifereien befinden, haben für das Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen und die Besitzer der Schleifereien auf bestehende, als zweckentsprechend und ausreichend anerkannte Einrichtungen aufmerksam zu machen.

Reg.-Verf. vom 8. Juli 1875.

Unter Bezugnahme auf unsere am gestrigen Tage erlassene Bezirkspolizeiverordnung, betreffend die Anlage von Ventilatoren zur Beseitigung der Staubeinathmung beim Trockenschleifen der Metallwaaren, können wir Ihrem Vorschlage nur beistimmen, dass gleichzeitig durch die Herren Bürgermeister die Besitzer der Metallschleifereien auf bereits bestehende, als zweckentsprechend und ausreichend anerkannte Einrichtungen aufmerksam gemacht werden.

Da der Kreis Solingen ganz vorwiegend den Sitz der Metallschleiferei bildet, so wird es sehr erwünscht sein, wenn auf Grund der dort gemachten Erfahrungen recht bald eine fassliche Anweisung ausgearbeitet und zur Kenntniss der betheiligten Gewerbtreibenden gebracht, auch den Landrathsämtern der benachbarten Kreise, in welchen sich Metallschleifereien befinden, zur Kenntnissnahme mitgetheilt wird.

Unseres Erachtens sind die in verschiedenen Schleifereien des Kreises Solingen beim Trockenschleifen bereits gebräuchlichen Ventilationsapparate im Wesentlichen zweckentsprechend und wegen der leichten Transportfähigkeit und Verwendbarkeit in den verschiedensten Arbeitsräumen gerade der Eigenartigkeit des dortigen Schleifereibetriebes besonders angemessen; auch sind die Anlagekosten nicht der Art, dass darin ein Bedenken gegen die allgemeine Einführung gefunden werden könnte. Etwaige wünschenswerthe Abänderungen oder Verbesserungen werden sich, sobald die Einführung eine allgemeine wird, sehr bald von selbst ergeben und dürfte es sich schon jetzt empfehlen, annähernd das Verhältniss des Durchmessers resp. des Querschnittes des Staubabführungsrohres zur Grösse des Schleifsteines festzustellen.

Das Prinzip dieser Ventilatoren ist ein so bekanntes und findet in den verschiedenen Industriezweigen des hiesigen Bezirkes bereits so mannigfache praktische Verwerthung, dass es zur Herstellung derselben keiner aussergewöhn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen technischen Kenntnisse bedarf, auch das Urtheil darüber, ob die Ventilatoren zweckentsprechend resp. von ausreichender Wirkung sind, den Ortsbehörden nicht schwer fallen kann.

Für solche Metallschleifereien, in welchen ein fabrikmässiger Betrieb stattfindet und die Besitzer den Schleifern die Arbeit zuweisen, empfiehlt sich die Anlage ständiger Ventilationsapparate mit unterirdischen Abführungskanälen, wie dieselben in den Fabriken Belgiens und Frankreichs im Gebrauch sind, und für deren Anlage die zur Abführung des Staubes der Baumwollenreinigungsmaschinen überall gebräuchlichen Ventilatoren ein recht geeignetes Vorbild liefern.

Arbeitslokale, in welchen Schwerter trocken geschliffen werden, bedürfen einer besonders kräftigen künstlichen Ventilation; es empfiehlt sich die Wirkung der Ventilatoren nicht, wie vielfach üblich, in den Seitenwandungen der Räume, sondern an der Decke oberhalb der Schleifsteine mittelst grosser trichterförmiger Oeffnungen zum Ausdruck zu bringen, wodurch voraussichtlich wenigstens die Beseitigung des grösseren Theiles des Schleifstaubes ermöglicht werden kann.

Wir zweifeln nicht, dass, sobald nur einmal ernstlich der Anfang gemacht, diese für die Gesundheit zahlreicher Gewerbtreibender so wichtige Angelegenheit bald einen befriedigenden Abschluss finden wird und vertrauen, dass die Ortsbehörden überall da, wo Metallschleiferei betrieben wird, die Durchführung sich ernstlich angelegen sein lassen werden.

7) Technische Anleitung bei Konzessionirungen gewerblicher Anlagen.
(Min.-Verf. vom 26. Aug. 1875.)

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Bei Prüfung der Konzessionsgesuche ist davon auszugehen, dass nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, zur Erörterung zu ziehen sind, Nachtheile anderer Art aber, auf welche zuweilen im kontradiktorischen Verfahren der Einspruch der Opponenten basirt wird, z. B. schädliche Konkurrenz, Vertheuerung der Arbeitskräfte, stärkere Abnutzung öffentlicher Wege, Erhöhung der Feuerversicherungsprämie u. dergl. m. ebenso ausser Betracht bleiben, wie Einwendungen, welche auf speziellen privatrechtlichen Titeln beruhen. (Vergl. Nr. 38 der Instruktion vom 4. September 1869.)

Es ist zu erwägen, ob jene Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen dasjenige Maass überschreiten, dessen Duldung sowohl den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie angesonnen werden kann.

Ist diese Frage auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgelegten Projektstücke zu bejahen, so wird in eine weitere Erörterung darüber einzutreten sein, ob durch Vorschriften über die Einrichtung der Anlage oder die Art und Weise des Betriebs der Umgebung genügender Schutz gewährt werden kann. Nur wenn sich dies als unausführbar herausstellt, wird die Abweisung des Konzessionsgesuchs, andernfalls aber die Ertheilung der Konzession unter gleichzeitiger Festsetzung der für erforderlich erachteten Bedingungen und Vorbehalte auszusprechen sein.

Besondere Sorgfalt verlangt die Behandlung der festen und flüssigen Fabrikabgänge. Das Vergraben und Versenken derselben wird nur ausnahmsweise bei erwiesener Unschädlichkeit dieses Beseitigungsmodus gestattet werden können und die Ableitung der Abgänge in öffentliche oder Privatgewässer ist häufig mit so schweren, die lebhaftesten und begründetsten Klagen der Adjazenten hervorrufenden Uebelständen verknüpft, dass gerade dieser Punkt die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollste Aufmerksamkeit der Konzessionsbehörde erheischt. Es kann nicht für angemessen erachtet werden, in dem Konzessionsverfahren diesen Gegenstand von der Erörterung auszuschliessen und der besonderen polizeilichen Regelung auf Grund der Kab.-Ordre vom 24. Februar 1816 (G.-S. S. 108) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41) vorzubehalten, vielmehr ist die Konzession, wenn die Absicht des Unternehmers, sich der Betriebsabgänge durch Ableitung derselben in Wasserläufe zu entledigen, aus seinen ausdrücklichen Erklärungen oder aus den Umständen des Falls erhellt, und hiervon erhebliche Uebelstände zu besorgen sind, zu versagen oder an die geeigneten Bedingungen zu knüpfen. Im Falle der Konzessionsertheilung ist es überdies rathsam, der Polizeibehörde ausdrücklich das Recht zu wahren, jederzeit die Ableitung der Abgänge in Wasserläufe von weiteren Bedingungen abhängig zu machen, oder auch gänzlich zu untersagen, falls die bei Ertheilung der Konzession gegebenen Vorschriften sich als unzulänglich erweisen sollten. Soweit Interessen von Fischereiberechtigten betheiligt sind, ist § 43 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197), insbesondere Abs. 2 und 6, zu beachten.

Nach alter Praxis pflegt bei Fabriken mit grösseren Feuerungsanlagen vorgeschrieben zu werden, dass der Unternehmer verpflichtet sei, durch Einrichtung der Feuerungsanlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches hinzuwirken, auch falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen durch Rauch, Russ etc. zu verhüten, auf Anordnung der Polizeibehörde solche Abänderungen in der Feuerungsanlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände besser geeignet sind.

Die Beibehaltung dieser Konzessionsklausel empfiehlt sich nicht bloss im Interesse der Nachbarschaft, sondern ebensowohl des Unternehmers, dem in der Einrichtung der Feuerungsanlage und der Wahl des Brennmaterials freier Spielraum gewährt, und in Folge dessen die rasche Benutzung technischer Fortschritte und günstiger Konjunkturen ermöglicht wird.

Die Gewerbeordnung verpflichtet in § 107 alle Gewerbe-Unternehmer, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Wenn nun auch der Behörde das Recht zusteht, bei konzessionirten Anlagen, wie bei solchen, welche der Konzessionspflicht nicht unterliegen, jederzeit auf Ausführung der entsprechenden Einrichtungen zu dringen (§ 148 Nr. 10), so soll doch nach § 18 a. a. O. das Konzessionsverfahren mit dazu benutzt werden, die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Massregeln zu erörtern und in Form von Bedingungen vorzuschreiben. In dieser Beziehung ist vornehmlich darauf zu sehen, dass die Arbeitsräume in Bezug auf Flächeninhalt, Lage, Heizung, Beleuchtung und Ventilation den allgemeinen Regeln der Gesundheitspflege entsprechen und die Triebmaschinen, Transmissionen, Fallthüren und Treppenöffnungen eine Einfriedigung erhalten. Beachtung verdienen ferner verschiedene andere Punkte, welche in der Formulirung, die sie in dem Erlass einer Provinzial-Regierung gefunden haben, wie folgt, lauten:

1. Jede gewerbliche Anlage und Fabrik muss mit einer ausreichenden Zahl angemessen eingerichteter und in gehöriger Ordnung zu haltender Aborte versehen sein und zwar da, wo auch Arbeiterinnen beschäftigt werden, für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschlechter getrennt. Die direkte Verbindung der Aborte mit den Arbeitsräumen, so dass in letztere üble Ausdünstungen einzudringen vermögen, is unstatthaft.

Da, wo die Arbeiten in verhältnissmässig warmen Räumen und bei leichter Bekleidung stattfinden, ist darauf zu achten, dass die Aborte zugfrei sind und von den Arbeitsräumen aus ohne besondere Gefahr vor Erkältung erreicht werden können.

2. In allen grösseren Fabriken, wo die Arbeiter während der Arbeit einen Theil der Kleider abzulegen oder besondere Kleider anzulegen gezwungen sind, müssen geeignete und angemessen eingerichtete Räume hergestellt werden, in welchen die Kleider abgelegt und aufbewahrt werden; ganz besonders ist hierauf zu halten, wenn auch weibliche Arbeiter und Kinder beschäftigt werden.

Diese Räume sind für die Geschlechter zu trennen und müssen überall da, wo die Arbeiter in erheblicherem Maasse dem Staub oder Erhitzung ausgesetzt sind, mit ausreichenden Waschvorrichtungen versehen sein.

3. Können in grösseren Fabriken die Arbeiter während der Mittagstunde sich nicht nach Hause begeben, so sind für dieselben ausreichende, heizbare und angemessen eingerichtete Speiseräume herzustellen, während gleichzeitig geeignete Vorkehrungen zum Erwärmen der mitgebrachten Speisen einzurichten sind.

Die sub 2 erwähnten Räume können bei angemessener Grösse und Einrichtung auch als Speiseräume verwandt werden.

Ein gesundes Trinkwasser muss in allen Fabriken den Arbeitern zu Gebote stehen. (Cfr. unsere Polizei-Verordnung und Anweisung vom 13. Okt. 1874, A.-Bl. S. 445 ff.)

II. Einzelne Anlagen.

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten.

Es handelt sich hierbei um solche Anlagen, in denen durch trockene Destillation organischer Stoffe, insbesondere von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz etc., Leuchtgas dargestellt, gereinigt und zur Verwendung angesammelt wird. Sie erfordern verhältnissmässig umfangreiche Betriebsstätten und sind in gewerbepolizeilicher Hinsicht insoweit von besonderer Wichtigkeit, als sie meistens in, oder in unmittelbarer Nähe von Städten und bewohnten Orten, in denen das erzeugte Gas Verwendung findet, betrieben werden.

Die Belästigungen und Nachtheile, welche den Anwohnern durch den Betrieb dieser Anlagen erwachsen können, sind hauptsächlich folgende:

1. Belästigungen durch den Rauch der Retortenfeuerungen. Zur Verhütung solcher Belästigungen ist Bestimmung nach Massgabe der aufgestellten allgemeinen Gesichtspunkte zu treffen.

2. Uebelstände, verursacht durch Reinigung der das Gas aus den Retorten abführenden Steigeröhren vermittels Ausbrennens. Es empfiehlt sich, diese Art der Reinigung nicht zu gestatten.

3. Belästigungen durch übelriechende Dünste, welche sich beim Ablöschen der aus den Retorten gezogenen glühenden Koks mehr oder weniger entwickeln.

Es kann hierin ein Anlass liegen, das Ablöschen der glühenden Koks im Freien zu untersagen, insbesondere wenn sich in der Nähe der Ablöschstelle bewohnte Gebäude befinden, denen durch den vorherrschenden Wind dieser Dunst und Dampf zugeführt wird.

4. Verunreinigung des Erdreichs und der Gewässer durch das bei der Destillation der Kohlen und bei dem Gasreinigungsprozesse erzeugte Gaswasser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach dem Abkühlen des Gases in Kondensationsvorrichtungen erfolgt dessen Reinigung theils durch Kalk, theils durch ein Gemenge von Eisenoxyd mit Sägespänen oder ähnlichen lockeren Substanzen (Laming'sche Masse). Das Gaswasser enthält Ammoniak, auch Schwefel und Cyanverbindungen, welche, wenn dasselbe in das Erdreich versenkt wird, auf weitere Entfernungen hin die Brunnen infiziren, auch die Vegetation schädigen können. Es ist daher geboten, das Versenken desselben in das Erdreich unbedingt zu untersagen und dagegen die Bedingung zu stellen, alle diese überdies mehr oder weniger widrig riechenden Flüssigkeiten und Abwässer in wasserdichten, bedeckt gehaltenen Behältern anzusammeln. Es empfiehlt sich dabei, die Beseitigung dieser Flüssigkeiten von dem Grundstücke der Gasanstalt unter Kontrolle zu stellen.

Anlagen zur Verarbeitung der Gewässer erfordern als chemische Fabriken besondere Konzession, zu deren Ertheilung die Bezirksregierung zuständig ist.

5. Feuer- und Explosionsgefahr, insbesondere bezüglich der Gasbehälter, der sogenannten Gasometer. Die Gasometer werden theils im Freien, theils, um sie gegen die Einwirkungen des Sturmes und des Frostes zu schützen, in besonderen Gebäuden aufgestellt, die zu anderen Zwecken gleichzeitig nicht benutzt werden dürfen. Im ersten Fall ist ihre Entfernung von nachbarlichen Gebäuden so zu bemessen, dass sie möglichst geschützt sind und von herabstürzenden brennenden Hölzern nicht getroffen werden können. Auch muss ringsum noch ein zur Aufstellung und Handhabung von fahrbaren Löschvorrichtungen genügender Raum bleiben.

Dasselbe gilt für die Gasometergebäude. Um das in Folge von Undichtheiten sich in diesen Gebäuden etwa ansammelnde Gas unschädlich in die Atmosphäre abzuführen, sind solche in ihrem oberen Theile mit Oeffnungen zu versehen, die durch entsprechende, von Aussen zu handhabende Vorrichtungen nach Bedürfniss geöffnet und verschlossen werden können. Die Anlage von Feuerungen im Gasometergebäude ist unbedingt zu untersagen, und das Eintreten in dasselbe mit Licht nur unter der Bedingung zu gestatten, das Davy-sche Sicherheitslampen benutzt werden.

Endlich ist die ausschliessliche Anwendung von Davy'schen Sicherheitslampen in allen solchen Räumen der Anstalt, in denen Gasausströmungen zu befürchten sind, zur Bedingung zu machen.

2. Anstalten zur Destillation von Erdöl.

In diesen Anlagen wird durch Umdestillation von rohem Erdöl raffinirtes Petroleum bereitet. Bei dem Betriebe derselben können in Folge von Undichtigkeiten der Destillationsgeräthe Dämpfe entweichen, welche die Nachbarschaft belästigen. Auch kann bei nicht feuersicher angelegten Gebäuden der Betrieb feuergefährlich sein.

Es ist deshalb bei der Konzessionirung dieser Anstalten vorzuschreiben, dass dieselben mit gut eingerichteten, völlig dichten, zu einer möglichst vollständigen Kondensation der Dämpfe geeigneten Destillationsapparaten versehen, und dass die Arbeitsräume feuersicher angelegt, am besten massiv überwölbt werden.

Die Lagerräume für das rohe Erdöl dürfen nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden.

Auch sind die Polizeivorschriften bezüglich der Lagerung des Petroleums zu beachten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. a) und b) Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen- und Steinkohlentheer, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Es handelt sich bei diesen Anstalten um die Abschwälung von Braun- und Steinkohlen behufs der Gewinnung von Theer und dessen Destillationsprodukten (Photogen, Solaröl, Schmieröl, Paraffin etc.).

Bei diesen Prozessen können übelriechende, die Nachbarschaft belästigende, auch feuergefährliche Dünste erzeugt werden; es können durch den Betrieb der erforderlichen Feuerungsanlagen Uebelstände in Folge der Verbreitung von Rauch etc. entstehen, und auch durch die flüssigen, bei den Reinigungsoperationen entstehenden Abgänge können Belästigungen der Nachbarschaft herbeigeführt werden.

Zu diesem Gewerbebetriebe ist ein verhältnissmässig grosses Grundstück von geeigneter Lage erforderlich.

Für die Destillationsapparate gilt das unter Nr. 2 (Destillation von Erdöl) Bemerkte. Bezüglich der Beseitigung der bei dem Reinigen der Produkte entstehenden flüssigen Abgänge vergleiche Allgemeine Gesichtspunkte.

Da die Destillationsoperationen, sowie auch die Reinigungsmanipulationen Feuersgefahr herbeiführen können, so ist darauf zu sehen, dass die betreffenden Prozesse nur in solchen Räumen ausgeführt werden, welche eine genügende Garantie gegen Feuersgefahr darbieten. Die für den Betrieb erforderlichen Feuerungen müssen den in den allgemeinen Gesichtspunkten bezeichneten Anforderungen entsprechen.

3. c) Anlagen zur Bereitung von Koks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden.

Bei dem Betriebe derselben werden Steinkohlen durch Erhitzung in mehr oder weniger geschlossenen Vorrichtungen, welche die Gestalt von Kanälen oder Schächten haben, in Koks verwandelt.

Mögliche Uebelstände sind:

Entwickelung dampfförmiger, brennbarer übelriechender Produkte, Ausströmen grosser Mengen von Wasserdämpfen beim Ablöschen der den Ofen entnommenen glühenden Koks, Rauchgase und Verbrennungsprodukte, welche beim Betriebe erzeugt werden.

Mit Rücksicht hierauf wird es sich bei der Konzessionirung solcher Anlagen darum handeln, dass die bei der Verkokung entstehenden Gase und Theerdünste möglichst vollständig in den Zügen des Koksofens selbst, oder in anderen Heizvorrichtungen verbrannt werden. Auch müssen die Feuerungen so eingerichtet sein, dass sie dem unter den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten entsprechen.

Die Verbreitung von Wasserdämpfen und Dünsten beim Ablöschen der glühenden Koks lässt sich durch bauliche Einrichtungen etc. nur schwer verhüten. Deshalb dürfen derartige Anstalten nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden angelegt werden, dass deren Bewohner eine Belästigung durch diese Dämpfe und Dünste nicht ausgesetzt sind. Entfernungen, welche eine Garantie gegen erhebliche Belästigungen der Umwohner leisten, lassen sich allgemein nicht vorschreiben, sondern sind in jedem einzelnen Falle nach Massgabe der lokalen Verhältnisse der projektirten Anstalten und der vorherrschenden Windesrichtungen festzustellen.

4. Glas- und Russhütten.

Der Betrieb dieser Anlagen kann Belästigungen durch Rauch und Russ verursachen, und deshalb ist bei deren Konzessionirung namentlich die bezügliche Bestimmung der Allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die gedachten Uebelstände können wie bei den Kalk- und Ziegelöfen durch einen Schornstein von angemessener Höhe wesentlich vermindert werden.

Sind bewohnte Liegenschaften in der Nähe, so empfiehlt es sich, dem Schornsteine eine solche Höhe zu geben, dass der ausströmende Rauch über die nächsten bewohnten Häuser hinweggeführt wird.

5. Kalk-(Cement-)Oefen.

In diesen Oefen werden Kalksteine oder Cementmaterialien behufs der Bereitung von Mörtel gebrannt. Dieselben haben eine sehr verschiedenartige Form; meistens sind sie cylindrisch prismatisch, auch kegel- und trichterförmig gestaltet. Auch ihre Konstruktion ist sehr verschieden, je nachdem sie für einen kontinuirlichen, oder nur für einen periodischen Betrieb bestimmt sind. Bei dem Betriebe derselben können Belästigungen durch Rauch und auch durch den Staub des gebrannten Kalks herbeigeführt werden; es kommt deshalb bei ihrer Konzessionirung insbesondere die allgemeine, die Feuerungen betreffende Bestimmung in Betracht. Ein wesentliches Hülfsmittel zur Milderung des gedachten Uebelstandes ist ein Schornstein von entsprechender Höhe. Wenn bewohnte Liegenschaften in der Nähe sich befinden, so empfiehlt es sich, die Höhe des Schornsteines so zu bemessen, dass unter normalen Verhältnissen der ausströmende Rauch über die benachbarten Gebäude fortgeführt wird.

Auch empfiehlt es sich, die etwa den Nachbargrundstücken oder den öffentlichen Wegen zugekehrten Beschickungsöffnungen mit Thüren zu versehen, und auch Vorrichtungen, durch welche der Verbreitung von Kalkstaub vorgebeugt wird, z. B. Vorbauten vor den Auszugsöffnungen, anzubringen.

6. Gypsöfen.

Durch den Betrieb dieser Oefen werden weniger leicht, als durch den Betrieb der Kalk- und Cementöfen Uebelstände durch Rauch, Russ etc. herbeigeführt, weil zum Brennen von Gyps ein wesentlich geringerer Wärmegrad als zum Brande von Kalk erforderlich ist, und in Folge dessen die Feuerungen der Regel nach weniger umfangreich sind.

Da es sich hier lediglich um die Beseitigung des Rauches handelt, so kommt insbesondere die hierauf bezügliche unter den Allgemeinen Gesichtspunkten erwähnte Bestimmung in Betracht.

7. Ziegelöfen.

Dieselben zerfallen in zwei Hauptklassen: in die kontinuirlichen, in welchen die Feuerung ununterbrochen unterhalten wird, und in die periodischen, bei denen der Betrieb mit Unterbrechungen stattfindet.

Die Gestalt der Brennräume und die spezielle Einrichtung der Feuerungen ist eine sehr verschiedene.

Bei dem Betriebe der Ziegelöfen können Belästigungen durch Rauch stattfinden. Dieser Uebelstand kann durch gute Konstruktion der Feuerungen und durch die Anlage eines Schornsteins von geeigneter Höhe wesentlich abgemindert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die kontinuirlichen ringförmigen Oefen den Rauch besser verzehren, als die periodisch betriebenen, einfachen Oefen.

8. Anlagen zur Gewinnung roher Metalle.

Die chemischen Operationen zur Darstellung der Metalle (Hüttenprozesse) sind theils Schmelzprozesse (für Blei, Silber, Kupfer, Nickel, Kobalt), theils Destillations- oder Sublimationsprozesse (für Zink oder Arsen), theils Prozesse auf nassem Wege.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Verhüttung schwefelhaltiger Erze entwickelt sich schweflige Säure, bei einem Arsengehalte der Erze auch arsenige Säure. Da die schweflige Säure schon in geringen Mengen auf grosse Entfernungen hin einen schädlichen Einfluss auf die Vegetation ausübt, so muss die Auswahl eines Ortes für derartige Hüttenanlagen mit besonderer Umsicht geschehen. Am besten eignet sich dafür eine sterile Gegend. Unter allen Umständen ist ein Terrain von geeigneter Grösse erforderlich.

Als Mittel, den Einfluss der schwefligen Säure in möglichst engen Grenzen zu halten, empfehlen sich: die Anwendung passend konstruirter Oefen statt der früher üblichen Haufen und Stadeln, die Benutzung der schwefligen Säure zur Schwefelsäurefabrikation, die Absorption derselben in mit Kalk oder sodageträukten Koks gefüllten Thürmen, oder endlich, wenn diese Mittel nicht anwendbar sind, das Einleiten des Gases in einen Schornstein von beträchtlicher Höhe.

Auf die Höhe des Schornsteins wird wesentlich der Umfang des Betriebes und die Lage des Hüttenwerks, ob im Thale, an einem Berge oder auf demselben, Windrichtung und Anderes influiren.

Verflüchtigte metallische Dämpfe, welche auf den thierischen und vegetabilischen Organismus schädlich einwirken — in erster Linie Blei- und Arsenverbindungen — lassen sich durch hinreichend geräumige trockene oder nasse Kondensationskammern, verbunden mit einem hohen Schornstein, meist zur Genüge beseitigen. Man leitet zu dem Ende den Rauch zweckmässig in geräumige Kamine oder Kanäle, event. in Bleikammern (behufs Ausnutzung der schwefligen Säure zur Schwefelsäurefabrikation) und den Rest in den Schornstein.

Bei der Anwendung von Chlorverbindungen, z. B. von Kochsalz, so für die Silber- und Kupferextraktion treten Chlor- und Chlorwasserstoffgas auf, welche nicht minder schädlich als schweflige Säure sind. Diese Produkte können in mit Wasser gespeisten Koksthürmen grossentheils zurückgehalten werden, in welchen dann auch Metalldämpfe sich kondensiren.

Die bei den metallurgischen Arbeiten entstehenden festen Abfälle, die Schlacken, Ofenbrüche, Fluthafter etc. können gleichfalls Uebelstände herbeiführen. Die Ablagerung derselben darf nur an solchen Orten geschehen, wo weder Menschen noch Vieh Schaden daran nehmen können. Die Schlacken, namentlich die vom Puddeln und Schweissen des Eisens, erhalten sich unter einer erstarrenden und leicht zerbrechenden Kruste längere Zeit sehr heiss.

Besondere Vorsicht erheischt die Aufbewahrung, Ablagerung der bei der Zink- und Arsengewinnung entstehenden Rückstände.

Derartige Abfälle gerathen nämlich, wenn u. A. Kohlentheilchen und Schwefelmetalle eingemengt sind, zuweilen in Brand und entlassen schweflige Säure. Auch können beim Verwittern und Auslaugen solcher Halden durch Regen die Vegetation verderbende und benachbarte Gewässer verunreinigende Metalllösungen entstehen, weshalb es sich empfiehlt, die Sohle der betreffenden Lagerplätze wasserdicht herzustellen und dieselben nur in grösserer Entfernung von Nachbargrundstücken und Gewässern anzulegen. Ganz besondere Fürsorge ist bei Aufstürzung von Arsenikrückständen zu treffen, welche von der Verarbeitung von Arsenikkies oder Arsenikalkies auf Fliegenstein entstehen, auch nach vorheriger Röstung zu reichlicher Bildung von löslichen Metallsalzen durch Verwitterung Veranlassung geben können. Der Verbreitung des die Umgebung belästigenden Metallrauches bei Sublimations- und Destillationsprozessen ist durch geeignete Apparate, Kondensationsvorrichtungen und Essen möglichst entgegen zu wirken. Die Aufbewahrung der Arsenhüttenprodukte hat unter sicherm Verschluss stattzufinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Metalldarstellung auf nassem Wege hat, wie z. B. der Kupferchlorations- und Cementationsprozess, die Bildung von festen Rückständen und von sauren Abgangsflüssigkeiten im Gefolge. Für die Aufbewahrung der ersteren gilt das über Zink- und Arsenrückstände Gesagte. Die sauren metallischen Lösungen können Gewässer leicht erheblich verunreinigen und dürfen in dieselben nur dann eingelassen werden, wenn dadurch Uebelstände nicht entstehen. In jedem Falle müssen sie vorher abgeklärt und entsäuert werden.

9. Metallgiessereien.

Dieselben bezwecken das Umschmelzen von Metallen oder Legirungen, um dieselben in bestimmte Formen zu bringen, sowie auch die Darstellungen von Legirungen. Das Schmelzen kann sowohl in Tiegeln, als auch in Oefen geschehen.

Die Anstalten, in welchen das Schmelzen lediglich in Tiegeln stattfindet, sind nicht konzessionspflichtig.

Die Schmelzräume müssen feuersicher und von bewohnten Nachbargrundstücken soweit entfernt sein, dass nicht Belästigungen durch Auswürfe von Funken oder glühenden Substanzen aus den Schornsteinen der Oefen und durch Dünste stattfinden.

Funkenfänger, sowie entsprechend hohe Schornsteine sind geeignete Schutzmittel gegen Unzuträglichkeiten, welche in der Verbreitung von Metalldünsten, Gasen und Funken beruhen können.

Bei Anwendung von Ventilatoren sind Konstruktionen zu wählen, welche möglichst wenig Lärm verursachen.

10. Hammerwerke.

Der Betrieb der Hammerwerke, zu welchen auch die Stampf- und Walzwerke zu zählen sind, kann Belästigungen durch Lärm, sowie durch Erschütterungen und auch Beschädigungen verursachen.

Die Erschütterungen werden hinreichend vermieden durch eine gute Isolirung der Fundamente, sowie bei Hammer- und Stampfwerken durch eine ausreichende Schwere der Schabotte, welche bei grösseren Werken dieser Art, wenn Sandboden vorhanden ist, mindestens das Zehnfache, bei Steinboden mindestens das Zwanzigfache des Bär- oder Stempelgewichtes haben muss, während bei kleineren Werken das Fünf- resp. Zehnfache des Bär- oder Stempelgewichtes genügt.

Der Lärm lässt sich nicht vermeiden, weshalb auf eine hinreichende Entfernung von bewohnten Gebäuden Rücksicht genommen werden muss.

11. Schnellbleiche.

In diesen Anstalten wird und zwar hauptsächlich unter Beihülfe von alkalischen Stoffen (Lauge, Kalk) und von Chlor das Bleichen von Garn und von Geweben ausgefährt.

Uebelstände werden bei diesem Gewerbebetriebe hauptsächlich durch die Ableitung der unreinen mit Resten von Chlor und Laugen behafteten Abwässer, sowie auch durch die bei der Bereitung von Chlor resultirenden flüssigen Abgänge herbeigeführt. Um dieselben zu vermeiden, müssen die betreffenden Flüssigkeiten nach Massgabe der unter den Allgemeinen Gesichtspunkten erörterten Bestimmungen beseitigt werden.

12. Firnissiedereien.

Bei der Bereitung von Firniss wird Oel mit Bleiglätte, Bolus oder ähnlichen Körpern stark erhitzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da hierbei übelriechende Dünste entwickelt werden, so ist es erforderlich, dass das Siedegefäss an seinem oberen Ende mit einem Rohre versehen sei, welches diese Dünste behufs ihrer Verbrennung in die Feuerung leitet, und dass das Siedegefäss während des Siedeprozesses bedeckt gehalten werde. Wegen der durch ein starkes Erhitzen grösserer Parthien Oel möglicherweise entstehenden Feuersgefahr ist es erforderlich, dass die betreffenden Arbeitsräume feuersicher angelegt, am besten überwölbt werden, und dass die Feuerung der Siedekessel nicht im Siederaume selbst stattfindet (vergl. Seifensiedereien).

Da erfahrungsmässig trotz aller Vorsichtsmassregeln eine Emanation übelriechender Dünste, z. B. beim Oeffnen des Siedebehälters, nicht vermeidlich ist, so bietet die Konzessionirung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern Bedenken dar.

13. Stärkefabriken.

Zur Fabrikation der Stärke dienen sowohl Kartoffeln als auch Getreidearten und Reis.

Nur diejenigen Anstalten sind konzessionspflichtig, in welchen Getreide und Reis verarbeitet wird.

Bei diesem Gewerbebetriebe können Belästigungen durch die in reichlicher Menge beim Auskanten der zerkleinerten, eingeweichten, auch in Gährung versetzten Materialien produzirten Wässer entstehen, da dieselben in Folge leicht eintretender Fäulniss oft übelriechende Dünste entwickeln.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, muss auf die Anlage solcher Einrichtungen Bedacht genommen werden, welche dazu geeignet sind, die Flüssigkeiten in einer Weise abzuleiten, dass dabei üble Gerüche nicht entstehen können.

In solchen Fällen, wo Gerinne, welche dieser Anforderung genügen, nicht vorhanden sind, muss die Ableitung der Wässer durch Röhren stattfinden.

In Chausseegräben und in Rinnsteine dürfen die in Rede stehenden Abwässer nicht geleitet werden.

In denjenigen Fällen, wo die Möglichkeit einer raschen Abführung der gedachten Wässer nicht erwiesen ist, kann die Konzession nicht ertheilt werden.

Bei der Abführung dieser Effluvien in Flüsse kommt das in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagte in Betracht.

14. Stärkesyrupsfabriken.

Bei der Bereitung des Stärkesyrups, wobei die in Wasser zertheilte Stärke mit Säure gekocht wird, entwickeln sich übelriechende Dünste, welche die Nachbarschaft solcher Fabriken öfter sehr belästigen.

Eine vollständige Beseitigung dieses Uebelstandes ist noch nicht geglückt; derselbe kann indessen durch Anordnung geeigneter Kondensationsvorrichtungen vermindert werden.

15. Wachstuchfabriken.

Wachstuch ist ein mit einer Firnissschicht bedecktes Gewebe.

Der Betrieb einer Wachstuchfabrik kann Belästigungen durch übelriechende Dünste veranlassen, welche sich sowohl beim Aufstreichen der Firnisse, als namentlich beim Trocknen der gestrichenen Gewebe entwickeln. Auch können Feuersgefahren durch die Entzündung der Firnisse und der Gewebe während des Anstreichens und beim Trocknen derselben entstehen.

Da zur Zeit kein Mittel existirt, um namentlich die beim Trocknen der gefirnissten Gewebe an freier Luft emanirten Dünste zurückzubehalten oder zu beseitigen, so ist ein derartiger Gewerbebetrieb nur an solchen Plätzen statthaft, welche von bewohnten Orten oder bewohnten Liegenschaften genügend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entfernt sind. Ein Maass für die erforderliche Entfernung lässt sich allgemein nicht angeben, weil auf die Verbreitung der Dünste die lokalen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss ausüben.

Um Feuersgefahren auszuschliessen, müssen die Arbeitsräume, in welchen feuergefährliche Operationen ausgeführt und die Räume, in denen leicht entzündbare Materialien oder Produkte aufbewahrt werden, feuersicher sein.

16. Darmsaitenfabriken.

Die Därme werden behufs der Herstellung von Darmsaiten zuerst durch Einlegen in Wasser gereinigt, sodann zu Saiten zusammengedreht.

Bei diesen Operationen entstehen üble Gerüche, wenn das Rohmaterial nicht frisch ist, und wenn die an animalischen Stoffen reichen Abfallwässer in Zersetzung, in Fäulniss gerathen.

Es empfiehlt sich deshalb, dem Unternehmer zur Bedingung zu machen, dass er nur frisches Material verarbeitet, und dass die bei der Arbeit entstehenden Abfälle in wasserdichten Gruben oder Behältern angesammelt und in unschädlicher Weise beseitigt werden.

Bezüglich der Ableitung der Fabrikwässer sind die für den Betrieb der Gerbereien in Betracht zu ziehenden Grundsätze massgebend.

17. Dachpappen- und Dachfilzfabriken.

Die sogenannten Dachpappen und Dachfilze werden durch Tränken von Pappen oder Filzen in heissem Theer hergestellt.

Hierbei entstehen übelriechende Dünste, und zwar namentlich dann, wenn die mit Theer getränkten Stoffe behufs der Austrocknung ins Freie gebracht werden, wodurch erhebliche Belästigungen der Umwohner und des Publikums herbeigeführt werden können.

Da der Theer beim Erhitzen über freiem Feuer sich entzünden kann, auch die frisch getränkten Stoffe mehr oder weniger leicht entzündlich sind, so ist der in Rede stehende Betrieb auch feuergefährlich.

Obgleich die in der Emanation unangenehm riechenden Dünste beruhenden Uebelstände erheblich geringer sind, wenn, wie es jetzt vielfach geschieht, die getheerten Pappen sofort besandet, zusammengepackt oder zusammengerollt werden, so können trotzdem Belästigungen eintreten, und es ist deshalb die Konzessionirung derartiger Anstalten in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern nicht rathsam. Aus Rücksichten der Feuersicherheit ist es geboten, dass die Arbeitsräume feuerfest hergestellt werden.

18. Leimsiedereien.

Der Leim wird theils aus Hautabfällen und Sehnen (Flechsen), theils aus Knochen bereitet. Bei diesem Betriebe können Uebelstände sowohl durch die Ableitung der zum Waschen der Materialien benutzten Wässer, als auch durch die bei den Siede- und Trockenprozessen entwickelten und aus den Lagerräumen der Rohmaterialien verbreiteten Dünste entstehen.

Die Ableitung der Waschwässer darf deshalb nur in einer solchen Weise stattfinden, dass Belästigungen dadurch nicht herbeigeführt werden. Bei der Abführung derselben in Gewässer kommen die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Gesichtspunkte in Betracht.

Zur Verminderung der beim Sieden leicht auftretenden, in der Verbreitung übelriechender Dünste beruhenden Unzuträglichkeiten empfiehlt es sich, dass die Siedekessel mit einem Rohre versehen werden, welches die beim Kochen entwickelten Dünste in die Feuerung ableitet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Fabrikation des Knochenleims können überdies noch höchst übelriechende Dünste durch das Auskochen oder Dämpfen der Knochen entwickelt werden, welche die Nachbarschaft unter Umständen sehr belästigen

Um diesen Uebelstand zu vermeiden, ist vorzuschreiben, dass die gedachten Operationen nur in geschlossenen Behältern vorgenommen werden dürfen. Die Lagerräume für die Rohmaterialien (Lederabfälle, Flechsen, Knochen etc.) müssen derart eingerichtet und so belegen sein, dass durch die Speicherung der gedachten Rohstoffe keine Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

19. Thransiedereien.

In den Thransiedereien wird aus dem Fischspeck Fett ausgelassen.

Der Betrieb ist ein ähnlicher, wie der der Talgschmelzen, und die zur Verminderung der bei diesem Gewerbe hervortretenden Unzuträglichkeiten empfohlenen Bestimmungen sind auch zur Verringerung der bei dem Betriebe der Thransiedereien vorhandenen Uebelstände geeignet. (Siehe Nr. 23.)

20. Seifensiedereien.

Der Prozess der Seifensiederei besteht darin, dass Fette mit kaustischer Lauge gekocht werden. Hierbei erfolgt die Bildung der Seifen (Verbindungen der Fettsäuren mit den Alkalien) unter Abscheidung von Glycerin.

Die bei diesem Betriebe leicht entstehenden Uebelstände bestehen vorwiegend in der Verbreitung übelriechender Dünste. Eine unvollkommene Einrichtung der Siedelokale kann auch Feuersgefahren herbeiführen.

Behufs der Ableitung der bei dem Siedeprozess unvermeidlich auftretenden Dünste empfiehlt es sich, über diesen Kesseln Dampfabzüge anzulegen, welche bis über die Dachfirste des Siedehauses hinausgeführt oder mit einem Schornsteine von entsprechender Höhe verbunden werden müssen.

Erstere und auch die Schornsteine müssen eine solche Höhe erhalten, dass ein Eindringen von Dünsten und Rauch in die Fenster der benachbart gelegenen Gebäude nicht stattfinden kann.

Die erforderliche Höhe lässt sich allgemein nicht vorschreiben, richtet sich vielmehr nach den lokalen Verhältnissen der betreffenden Anlage.

Zur Verminderung der Feuersgefahr ist der Siedekessel so anzulegen, dass dessen Befeuerung nicht im Siedelokale selbst, sondern in einem besonderen, davon getrennten Feuerungsraume — Vorgelege — ausgeführt wird. Im Uebrigen ist die Feuerung den Allgemeinen Vorschriften gemäss einzurichten und zu behandeln.

Häufig wird von den Seifensiedern, ohne dass sie dazu durch eine Konzession berechtigt sind, Talg aus rohen Fettmassen ausgeschmolzen (siehe Talgschmelzen Nr. 23). Hierfür werden öfter ungeeignete Vorrichtungen benutzt, und es führt ein solcher unberechtigter Betrieb dann vielfach Belästigungen der Nachbarschaft herbei. Es ist deshalb ausdrücklich die Bedingung zu stellen, dass nur ausgeschmolzenes Fett verarbeitet werden darf.

21a. Knochenbrennereien.

Es handelt sich um die Bereitung der vorwiegend als Reinigungsmittel der Zuckersäfte dienenden Knochenkohle. Dieselbe wird durch Verkohlung von Knochen in Töpfen oder Cylindern bereitet.

Bei diesem Betriebe entwickeln sich unvermeidlich sehr übelriechende Dünste, und da bisher kein Mittel zur Beseitigung derselben aufgefunden worden, so ist die Anlage derartiger Fabriken in der Nähe bewohnter Grundstücke unzulässig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21b. Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen.

Das Auskochen der Knochen wird vorwiegend behufs der Bereitung des als kräftiges Düngmittel dienenden Knochenmehls ausgeführt.

Zu dem Zwecke werden die Knochen entweder in Kesseln, meistens aber jetzt in Cylindern, und zwar in letzteren mit Dampf ausgekocht, dann getrocknet, wozu meistens aus Mauerwerk gebildete Darren dienen, und schliesslich mittelst Mühlwerken zerkleinert.

Die aus diesem Betriebe erwachsenden Uebelstände werden hauptsächlich durch die beim Kochen der Knochen, sowie beim Darren derselben entwickelten Dünste verursacht.

Auch der aus den Mühlwerken hervordringende Knochenstaub, desgleichen die beim Kochen der Knochen resultirenden Brühen haben einen höchst unangenehmen Geruch, und können, sowie auch die Läger der rohen Knochen und der fertigen Fabrikate zu Belästigungen Anlass geben.

Die Uebelstände werden dadurch wesentlich abgemindert, dass das Dämpfen der Knochen in geschlossenen Cylindern, nicht in offenen Kesseln ausgeführt und die Entfernung dieser Kochgeräthe erst nach vollkommenem Erkalten derselben vorgenommen wird.

Da indessen trotz aller Vorsichtsmassregeln, namentlich durch die beim Darren entwickelten Dünste, Uebelstände entstehen, so ist die Konzessionirung derartiger Anstalten in der Nähe von Wohnhäusern nicht unbedenklich.

22. Zubereitungsanstalten für Thierhaare.

In diesen Anstalten werden Thierhaare gereinigt und weiter bearbeitet, nämlich gekräuselt, versponnen und gefärbt.

Es können Belästigungen der Nachbarn sowohl durch Staub als auch durch übelriechende Dünste entstehen, welche sich bei der Behandlung der Haare und aus den mit animalischen Stoffen beladenen Effluvien entwickeln.

Die zuerst erwähnten Unzuträglichkeiten können durch zweckmässige Ventilationsvorrichtungen abgemindert werden, deren Anlage auch im sanitären Interesse der in diesen Fabriken beschäftigten Arbeiter geboten ist.

Bezüglich der Beseitigung der gedachten Effluvien kommen die in den Allgemeinen Gesichtspunkten angeführten Bestimmungen in Betracht.

23. Talgschmelzen.

In diesen Anstalten wird aus rohen thierischen Fetttheilen (Lisen) Talg ausgelassen.

Zu dem Zwecke erhitzt man die genannten Rohmaterialien entweder in offenen, oder in geschlossenen Behältern, fügt auch wohl etwas verdünnte Schwefelsäure hinzu, wodurch der beim Schmelzen entstehende Geruch etwas gemindert wird. Am geringsten sind die Uebelstände in dem Falle, wenn das Ausschmelzen in geschlossenen Behältern mit überhitzten Dämpfen ausgeführt wird. Werden als Schmelzgeräthe offene Kessel benutzt, so ist es sehr zweckmässig, dieselben mit einem Rohre zu versehen, welches die Dämpfe aus dem oberen Theile derselben (wie bei den Firnisskesseln) in die Feuerung leitet. Während des Schmelzens müssen diese Kessel dann mit einem dicht aufliegenden Deckel verschlossen werden.

In der Nähe dicht bebauten Terrains ist die Konzessionirung von Talgschmelzen wegen der durch ihren Betrieb verursachten Dünste bedenklich.

24. Schlächtereien.

Die Schlächtereien verursachen namentlich dadurch öfter Uebelstände, dass in Folge mangelhafter Reinigung und schlechten Abflusses die thierischen Abfälle (Blut, Fleischtheile etc.) in Fäulniss gerathen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Hauptbedingungen sind: eine genügende Räumlichkeit des Grundstückes, sowie des Schlachtlokals und das Vorhandensein der zur Reinhaltung der Räume und der Utensilien nöthigen Wassermenge.

Es lassen sich Dimensionen für den Hofraum, sowie für das Schlachtlokal nicht wohl vorschreiben, weil die örtliche Lage eine sehr erhebliche Rolle spielt, es auch wesentlich in Betracht kommt, ob das Grundstück von Nachbargebäuden umschlossen ist, welche Höhe dieselben haben und dergleichen; auch ob unterirdische Kanäle zur Ableitung des Strassenwassers vorhanden sind.

Bezüglich der Einrichtung des Schlachthauses empfiehlt es sich, die Bedingungen zu stellen: dass der Fussboden des Schlachthauses wasserdicht hergestellt, gepflastert, cementirt oder asphaltirt wird, nicht gedielt sein darf, dass die Wände des Schlachthauses mindestens auf 2 Meter Höhe etweder mit Oelfarbe gestrichen oder anderweit so hergerichtet werden, dass sie durch Abwaschen vollständig gereinigt werden können; dass eine mit dem Schlachthause durch eine Rinne verbundene, wasserdichte, bedeckt gehaltene Senkgrube vorhanden ist, welche im Winter wöchentlich zweimal, im Sommer nach jedem Schlachten gereinigt, auch desinfizirt werden muss.

Ausserdem ist die Bedingung zu stellen, dass im Hofe des Grundstücks ein Brunnen oder im Schlachtlokale eine Wasserleitung vorhanden sein muss.

Der Abfluss der Spülwässer regelt sich nach dem in den Allgemeinen Gesichtspunkten Gesagten. (Cfr. die Bekanntm. v. 11. Sept. 1874, A.-Bl. St. 40.)

25. Gerbereien.

Bei der Fabrikation von Leder findet zuerst ein Aufweichen der Felle, dann ein Enthaaren derselben unter Anwendung von Kalk, von Gaskalk, auch von Arsenikalien und anderen Stoffen statt.

Hierauf erfolgt, je nachdem lohgares oder weissgares Leder bereitet werden soll, die weitere Bearbeitung der Häute mit Lohe oder mit deren Surrogaten, resp. mit Thonerdebeizen, Salzen, auch mit animalischen Stoffen, wie Hundekoth und dergleichen.

Uebelstände können bei diesem Betriebe sowohl durch die Weichwässer, als auch durch die mit Kalk, Arsenikalien etc. und mit organischen Resten behafteten Spülwässer, sowie durch die leicht in Fäulniss gerathenden Hautabfälle entstehen.

Der Regel nach werden Gerbereien an fliessenden Gewässern angelegt und in jedem Falle ist sorgfältig zu erwägen, ob die Verunreinigung des Wassers, sei es durch Ableitung der Abgänge in das fliessende Wasser, oder durch Weichen und Spülen der Häute in demselben für zulässig zu erachten ist.

Die in der Verunreinigung der fliessenden Gewässer beruhenden Unzuträglichkeiten werden dadurch vermindert, dass das Spülen der Häute nicht unmittelbar in denselben, sondern in Gruben ausgeführt wird, welche durch eine bis nahe zum Niveau des Wassers reichende Scheidewand davon getrennt sind.

Eine Versenkung der flüssigen Abgänge erscheint in den meisten Fällen mit Rücksicht auf den Umstand unzulässig, dass dadurch eine in sanitätlicher Beziehung höchst bedenkliche Infektion des Bodens und des Grundwassers herbeigeführt wird.

Die Sohle der Werkstätten, sowie die Gruben, in denen die Felle mit Kalk, Lehm oder andern Materialien behandelt werden, müssen wasserdicht sein.

Zur Ansammlung der bei dem Betriebe entstehenden festen Abfälle müssen wasserdichte, bedeckt gehaltene Gruben angelegt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anwendung von Arsenikalien wird in der Regel ausdrücklich zu untersagen sein. Wo besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, werden die bei der Anwendung zu beobachtenden Bedingungen vorzuschreiben sein.

26. Abdeckereien.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass der Betrieb von Abdeckereien Uebelstände durch Verbreitung übelriechender Dünste hervorbringt. Uebelriechende Dünste entstehen beim Zerlegen der Thierkadaver, beim Trocknen der Felle, der Flechsen und anderer Theile der Thierkörper, entwickeln sich auch aus den Gruben, in welchen Thierkadaver verscharrt wurden, namentlich wenn dieselben nicht genügend tief angelegt worden sind.

Da bisher keine zur Beseitigung dieser Uebelstände geeignete Mittel existiren, so müssen Abdeckereien in möglichst entlegene Gegenden verwiesen werden.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Anlage kommt es namentlich auf die Entfernung der nächsten Wohnhäuser und der in der Umgebung vorhandenen Wege an. Oeffentliche Verkehrsstrassen dürfen in nicht zu geringem Abstande vorhanden sein, weil die Passanten durch üble Gerüche belästigt werden, auch die Pferde leicht vor dem Aasgeruche scheuen.

Ueber die einzuhaltenden Entfernungen lassen sich allgemeine Bestimmungen deshalb nicht vorschreiben, weil hierbei vorwiegend die lokalen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Terrains, die vorherrschenden Windesrichtungen etc. in Betracht kommen resp. bezüglich der Zulässigkeit derartiger Anlagen entscheidend sind.

Um den Arbeitsplatz möglichst abzugrenzen, auch die Betriebsoperationen den Augen der Passanten thunlichst zu entziehen, ist es zweckmässig, den Arbeitsplatz mit einer mindesten 2,5 Meter hohen, dichten Umfriedigung (Wand- und Bretterzaun) zu umgeben. Ausserdem empfiehlt sich eine Umpflanzung dieser Umfriedigung mit einer Hecke.

27. Poudrette- und Dungpulverfabriken.

Dieser Gewerbebetrieb verursacht erhebliche Belästigungen, wenn in den Anstalten Latrinenstoffe oder thierische Abfälle, als Blut, Fleisch etc. verarbeitet werden.

Da bisher keine Mittel bekannt geworden sind, durch welche die bei diesem Betriebe hervortretenden, in der Verbreitung höchst übelriechender Dünste beruhenden Uebelstände beseitigt werden, so müssen solche Anlagen (wie auch die Abdeckereien) in möglichst abgelegene Gegenden verwiesen werden.

Zu den Düngepulvern gehören auch gewisse chemische Präparate, wie Superphosphat, Düngesalze etc. Anstalten, welche derartige Produkte herstellen, gehören zu den chemischen Fabriken, für deren Konzessionirung die Bezirksregierungen zuständig sind.

8) Vorlage der Projektstücke bei gewerblichen Anlagen.

(Reg.-Verf. vom 8. Aug. 1884.)

Ew. Wohlgeboren benachrichtigen wir in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. Sept. 1869 und vom 20. April 1877, dass die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern am 19. Juli d. J. eine die Nummern 28—54 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch andere Vorschriften ersetzende Verfügung erlassen haben. Diese Verfügung wird im nächsten Stück unseres Amtsblatts veröffentlicht werden und ist fortan zu beachten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abgesehen von anderen wichtigen Aenderungen bestimmt diese Verfügung, dass die Vorlagen bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25) dem zuständigen Baubeamten und dem zuständigen Gewerberath vorzulegen sind und dass an Stelle des Staatsbaubeamten ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisausschusses, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden kann. Eine Mitwirkung der Medizinalbeamten bei Prüfung der Vorlagen braucht somit nicht mehr zu erfolgen.

9) Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. (Min.-Verf. vom 12. April 1886.)

[Siehe Wernich 1887 S. 315.]

10) Anträge auf Genehmigung von gewerblichen Anlagen, Dampfkesseln etc. (Reg.-Verf. vom 10. Juli 1888.)

Für das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen bleibt die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom $\frac{\text{4. Sept. 1869}}{\text{19. Juli 1884}}$ auch nach der am 1. d. Mts. erfolgten Einführung der neuen Verwaltungsgesetze massgebend.

I. Die Anträge auf Genehmigung von Anlagen gemäss §§ 16, 25 der Gewerbeordnung sind also wie bisher bei den ad Nr. 28 der Anweisung vom 19. Juli 1884 (A.-Bl. S. 261) bezeichneten Behörden anzubringen.

Diese haben gemäss Nr. 32 a. a. O. das eine Exemplar der Vorlagen dem Königl. Kreisbaubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem Königl. Gewerberathe zur Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen und im Falle der Nr. 33 a. a. O. zur Begutachtung des Antrags auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

An Stelle des Königl. Kreisbaubeamten können die Stadtausschüsse und Magistrate (Bürgermeister mit den Beigeordneten) einen Beamten der Stadtgemeinde, die Landräthe, soweit als Beschlussbehörde der Kreisausschuss zuständig ist, einen Beamten des Kreiskommunalverbandes gleicher Qualifikation zuziehen.

Den Königl. Kreisbaubeamten sind an Qualifikation nur diejenigen Kommunalbaubeamten gleich zu achten, welche die letzte Staatsprüfung im Baufach bestanden haben.

Soweit die Verhandlungen gemäss Nr. 40 der Anweisung nach dem Abschluss der Erörterungen einem Baubeamten zum Gutachten mitgetheilt werden, ist thunlichst derselbe Baubeamte zu wählen, welcher gemäss Nr. 32 a. a. O. die Vollständigkeit der Vorlagen geprüft hat.

Ein Anspruch auf Vergütung steht dem Königl. Gewerberath und den Königl. Kreisbaubeamten für die Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen (Nr. 32 d. Anw.) und Abgabe von Gutachten (Nr. 33 und 40 d. Anw.) nicht zu.

Die Beschlussbehörden (Kreisausschüsse, Stadtausschüsse, Magistrate, Bürgermeister mit den Beigeordneten) sind befugt, vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ein schriftliches Gutachten von dem Königl. Gewerberath und den Königl. Kreisbau- und Medizinalbeamten ohne meine Vermittlung einzuholen.

Ebenso sind die Kreisbaubeamten und Kreisphysiker verpflichtet, auf Ersuchen der Beschlussbehörden persönlich an der Beschlussfassung derselben (Nr. 41 und 42 d. Anw.), ohne dass es meiner vorherigen Zustimmung bedarf, theilzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine persönliche Zuziehung des Königl. Gewerberaths oder seines technischen Assistenten ist gemäss der Dienstanweisung vom 24. Mai 1879 (A.-Bl. S. 257) in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Konzessionsbedingungen fordern. Anträge auf persönliche Zuziehung des Königl. Gewerberaths oder seines technischen Assistenten, welche Zuziehung sich bei dem Vorhandensein vorstehend gedachter Voraussetzungen stets empfiehlt, sind an mich zu richten.

Für diese auf Ersuchen der neuen Beschlussbehörden erfolgende Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen steht den vorgedachten Staatsbeamten nur ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten und zwar nach denselben Grundsätzen zu, welche für die im Auftrage der vorgesetzten Staatsbehörden von diesen Beamten vorgenommenen Dienstgeschäfte Platz greifen.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Die Untersuchung der konzessionsmässigen Ausführung der gewerblichen Anlagen liegt nicht den Beschlussbehörden, sondern den Polizeibehörden ob. Nach Ertheilung einer Konzession hat deshalb der Vorsitzende der Beschlussbehörde das Nebenexemplar der Konzessionsurkunde der Polizeibehörde des Orts, in welchem die genehmigte Anlage errichtet werden soll, zu übersenden, welche dasselbe, sobald die Anlage fertiggestellt ist, dem Königl. Kreisbauinspektor mit der Anzeige von der Fertigstellung zur Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Konzession mittheilt. In denjenigen Kreisen und Städten, in welchen die Vorprüfung der gewerblichen Konzessionsgesuche an Stelle des Königl. Kreisbaubeamten von einem Kommunalbaubeamten gleicher Qualifikation bewirkt wird, hat dieser Kommunalbaubeamte, an welchen auch die Einsendung des Nebenexemplars der Konzessionsurkunde mit der Anzeige von der Fertigstellung erfolgen muss, die Prüfung der fertiggestellten Anlage vorzunehmen. Das Ergebniss dieser baldthunlichst und jedenfalls innerhalb 6 Monate nach Empfang der Anzeige von der Fertigstellung vorzunehmenden Prüfung ist vom Baubeamten der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Mit der mir in Gemässheit der Cirk.-Verf. vom 2. März 1883, I. III. B. 1196, monatlich vorzulegenden Anzeige von den Ab- und Zugängen gewerblicher Anlagen ist in Zukunft eine Abgabe der in dem verflossenen Monat von den Kreis- und Stadtausschüssen und Magistraten (Bürgermeister mit den Beigeordneten) gemäss §§ 16, 25 d. Gew.-O. genehmigten Anlagen zu verbinden.

II. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Dampfkesseln (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) sind von den Nr. 28 der Anweisung vom 19. Juli 1884 bezeichneten Behörden an den zuständigen staatlichen Dampfkesselrevisor oder Oberingenieur des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins abzugeben. Dieser hat mit der Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen zugleich eine Prüfung der Zulässigkeit der Dampfkesselanlage zu verbinden, und sich über das Ergebniss dieser Prüfungen bei Einreichung des Antrags an die zuständige Beschlussbehörde gutachtlich zu äussern.

Um die Anwendung gleicher und einheitlicher Grundsätze bei der Genehmigung von Dampfkesselanlagen innerhalb ihres Amtsbezirks zu sichern, ersuche ich die Vorsitzenden der Beschlussbehörden vor der Entscheidung über ein von einem Beamten der Dampfkessel-Revisionsvereine geprüftes Konzessionsgesuch, das Gutachten des staatlichen Dampfkesselrevisors einzuholen und zu einer etwaigen mündlichen Verhandlung über Dampfkessel-Konzessionsgesuche den staatlichen Dampfkesselrevisor hinzuzuziehen. Die staatlichen Dampfkessel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

revisoren werden hierdurch von mir verpflichtet, ohne jeden Anspruch auf Vergütung sowohl die Begutachtungen der Konzessionsgesuche von Mitgliedern der Dampfkessel-Revisionsvereine zu bewirken als auch an den mündlichen Verhandlungen über Dampfkessel-Konzessionsgesuche auf Ersuchen der Beschlussbehörden Theil zu nehmen. Requisitionen sind an die Dampfkesselrevisoren unmittelbar zu richten.

Die amtliche Untersuchung der konzessionsmässigen Ausführung der genehmigten Dampfkesselanlagen erfolgt wie bisher durch den zuständigen Kgl. Dampfkesselrevisor oder den Oberingenieur des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins.

11) Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. (Verf. des Handelsministers vom 26. Mai 1888.)

13. Bauwesen.

1) Baupolizeiordnung für das platte Land und diejenigen Städte des Regierungsbezirks Düsseldorf, für welche besondere Baupolizeiordnungen nicht bestehen, vom 22. Jan. 1874. (A.-Bl. 1874 S. 55.) *)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hinsichtlich der Bauten auf dem platten Lande und in den Städten, in welchen besondere Baupolizeiordnungen nicht bestehen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

Titel I. Die polizeiliche Bauerlaubniss.

In welchen Fällen die Bauerlaubniss einzuholen ist.

§ 1. a) Die polizeiliche Bauerlaubniss ist einzuholen zu allen Neubauten, An- und Erweiterungsbauten, einschliesslich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude, zur Anlegung neuer und Veränderung vorhandener Feuerstätten, zur Aufführung neuer Schornsteine, zur Anlegung von Kellern in vorhandenen Gebäuden, zur Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Wänden und Pfeilern, auf welchen Balken oder Unterzüge ruhen, verbunden ist, zur Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern von Fachwerksgebäuden, für das Unterfahren massiver Wände, für die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes, sowie zum Abbruch von Gebäuden.

b) Ausserdem ist die polizeiliche Bauerlaubniss erforderlich für Trinkbrunnen, Abtritts- und Düngergruben, zu allen Bauausführungen, welche die Beseitigung flüssiger Betriebsabgänge bei den gewerblichen Anlagen bezwecken, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) nicht unserer Genehmigung unterliegen und zur Anlage von Senkgruben in den Städten und geschlossenen Ortschaften.

Bauten für Rechnung des Staates.

§ 2. Für die Bauten, welche für Rechnung des Staates und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es keiner förmlichen Bauerlaubniss, vielmehr ist das Bauprojekt, falls es sich nicht bloss um Aenderungen im Innern eines Gebäudes handelt, vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist.

*) Siehe auch die nachstehend abgedruckten „Ergänzungen dieser Baupolizeiordnung“ vom 6. Mai 1885 und 1. Febr. 1888.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf